

Bitte füllen Sie die Versorgungszusage, auch auf den Folgeseiten, vollständig aus!

Versorgungszusage zur Direktversicherung und Entgeltumwandlungsvereinbarung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG – Tarife RCP – Continentale Rente Classic Pro - Direktversicherung, RCB – Continentale Rente Classic Balance - Direktversicherung –

zwischen Arbeitgeber / Versicherungsnehmer

und Arbeitnehmer* Geburtsdatum Straße Dienst Eintritt Postleitzahl, Wohnort

zum Versicherungsantrag vom

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgelt wird erstmals zum ... in Höhe der nachstehend genannten Beträge in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) in der Form einer Direktversicherung umgewandelt (Entgeltumwandlung) und zwar

aus monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Gehalt EUR Vermögenswirksamen Leistungen EUR Sonderbezügen EUR insgesamt in Höhe eines Betrags von EUR

2. Der Arbeitgeber leistet für den Arbeitnehmer – bei gleicher Zahlweise wie in Ziffer 1 – einen Zuschuss

in Höhe von EUR von ... % des Entgeltumwandlungsbetrags, derzeit EUR nach § 1a Absatz 1a BetrAVG von pauschal 15 % des Entgeltumwandlungsbetrags, derzeit EUR

Der Gesamtbeitrag zur Direktversicherung beträgt damit EUR

Der Arbeitgeberzuschuss wird, sofern und soweit der Arbeitgeber durch ein gesetzliches oder tarifvertragliches Obligatorium verpflichtet ist oder wird, Versorgungsbeiträge für die bAV aufzubringen, auf dieses angerechnet.

3. Ist in der Direktversicherung eine Beitragsdynamik vereinbart, gilt Folgendes: Der Gesamtbeitrag erhöht sich gemäß der vereinbarten Dynamik. Der jeweilige Erhöhungsbetrag – aus der Dynamisierung – wird

ausschließlich von dem Arbeitnehmer finanziert; anteilig nach dem Verhältnis von Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss gemeinsam von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert;

Die Entgeltumwandlung (Gehalt/Sonderbezüge) des Arbeitnehmers – und ggf. der Arbeitgeberzuschuss – erhöht sich – entsprechend der vorstehenden Festlegung – ab dem in dem jeweiligen Nachtrag zum Versicherungsschein genannten Termin.

Im Übrigen gelten für die Erhöhungen die „Besonderen Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen und zur Kapitalversicherung“ der Continentale Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt der einzelnen Versicherungsnahme geltenden Fassung.

* Aus Vereinfachungsgründen wird im Text der Versorgungszusage jeweils nur die männliche Form verwendet; diese umfasst alle Geschlechter gleichermaßen.

Versorgungszusage DV, ArbN-finanziert plus ArbG-Zuschuss, RCP, RCB 3383/06.2020 1. Austerfugung: Arbeitgeber 2. Austerfugung: Arbeitnehmer 3. Austerfugung: Continentale Lebensversicherung AG

4. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass eine Beitragsfreistellung der Direktversicherung mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist: Da aus den Beiträgen u.a. auch Abschluss- und Verwaltungskosten (etwa die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) finanziert wurden, entspricht das Deckungskapital zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung nicht der Summe der bis dahin gezahlten Beiträge. Der garantierte Mindestkapitalwert zum Rentenbeginn kann sich der Höhe nach um mehr als die Summe der nicht gezahlten Beiträge verringern.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist daher die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den neuen Arbeitgeber oder ggf. die private Fortführung durch den Arbeitnehmer zu empfehlen. Dies gilt entsprechend für ruhende Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Elternzeit, längere Krankheit).

5. Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer eine

beitragsorientierte Leistungszusage oder **Beitragszusage mit Mindestleistung**

Nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) hat der Arbeitgeber bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung für die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, einzustehen.

Zur Finanzierung dieser Versorgungszusage schließt der Arbeitgeber für den versorgungsberechtigten Arbeitnehmer auf dessen Leben eine nach § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) geförderte Direktversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG mit folgenden Merkmalen ab:

Aufgeschobene Rentenversicherung nach

Rente Classic Pro - Direktversicherung – Tarif RCP oder Rente Classic Balance - Direktversicherung – Tarif RCB

mit

Rentenbeginnalter Jahre und Monate

Garantietermin

- Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr (bei Tod vor Rentenbeginn) oder
- Todesfall-Leistung Vertragsguthaben (bei Tod vor Rentenbeginn)
- Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit Jahre (bei Tod nach Rentenbeginn) oder
- Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr (bei Tod nach Rentenbeginn)
- bAV-Beitragsdynamik 4% (Steigerung des Beitrags um 4 % der jeweiligen jährlichen Erhöhung der BBG)
- bAV-Beitragsdynamik 8% (Steigerung des Beitrags um 8 % der jeweiligen jährlichen Erhöhung der BBG)
- Garantierte Rentensteigerung % bei der Altersrente

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung PremiumBUZ

mit

Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung für die Dauer einer Berufsunfähigkeit, höchstens bis Alter Jahre Monate

Garantierte Rentensteigerung um% bei der Berufsunfähigkeitsrente

Beitragsbefreiung für die Dauer einer Berufsunfähigkeit, höchstens bis Alter Jahre Monate

als EasyBUZ (mit vereinfachter Gesundheitsprüfung)

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung PremiumEUZ

mit

Erwerbsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung für die Dauer einer Erwerbsunfähigkeit, höchstens bis Alter Jahre Monate

Garantierte Rentensteigerung um% bei der Erwerbsunfähigkeitsrente

Beitragsbefreiung für die Dauer einer Erwerbsunfähigkeit, höchstens bis Alter Jahre Monate

als EasyEUZ (mit vereinfachter Gesundheitsprüfung)

6. Beginn der Versorgungszusage ist der Versicherungsbeginn der Direktversicherung.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrags erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Bei Einschluss einer Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsabsicherung ist er verpflichtet, Auskünfte über seinen Gesundheitszustand zu geben und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen. Der Arbeitnehmer erteilt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung seine Einwilligung zum Abschluss der Versicherung.

7. Art und Umfang der Direktversicherung und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen ergeben sich aus dieser Versorgungszusage, insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen, aus dem Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und ggf. aus dem Kollektivvertrag, der mit der Continentale Lebensversicherung AG abgeschlossen wurde. Bei Beitragsfreistellungen der Direktversicherung – z.B. bei Ausscheiden oder einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis – kann sich der garantierte Mindestkapitalwert zum Rentenbeginn der Höhe nach um mehr als die Summe der nicht gezahlten Beiträge verringern. Werden Leistungsansprüche von der

Continental Lebensversicherung AG rechtmäßig abgelehnt, führt dies insoweit auch zum Ausschluss von Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits- bzw. Todesfall-Leistungen aus dieser Versorgungszusage.

a) Altersrente

- (1) Die Altersrente wird ab dem vereinbarten Rentenbeginn lebenslang gezahlt. Als vereinbarter Rentenbeginn gilt auch der im Rahmen der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen hinausgeschobene Rentenbeginn.
- (2) Die Höhe der Altersrente entspricht der Versicherungsleistung aus der Direktversicherung; sie wird bei Rentenbeginn aus dem Verrentungskapital gebildet und basiert auf den dann geltenden Rechnungsgrundlagen der Continental Lebensversicherung AG für sofort beginnende Rentenversicherungen. Entspricht der Rentenbeginn dem Garantiertermin, findet gemäß den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen eine Günstigerprüfung statt. Die Altersrente ist ab Rentenbeginn garantiert.
- (3) Ist der Ergänzungsbaustein Garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – während der Rentenphase jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.
- (4) Die Altersrente kann auch mit einer Kapitalleistung kombiniert werden. In diesem Falle werden mindestens 70 Prozent des vorhandenen Kapitals für die Bildung der Altersrente verwendet, höchstens 30 Prozent des vorhandenen Kapitals werden ausgezahlt. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine Kombination von Altersrente und Kapitalleistung wünscht, muss der Continental Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.
- (5) Anstelle der vereinbarten Altersrente kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Das Wahlrecht darf aus steuerlichen Gründen frühestens 12 Monate vor Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er die Kapitalleistung wählt, muss der Continental Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.
- (6) Bei Vereinbarung einer Beitragszusage mit Mindestleistung gilt überdies: Erreicht das Verrentungskapital zum Rentenbeginn nicht die Summe der zugesagten Beiträge für die Hauptversicherung – d.h. ohne etwaige Beiträge für eine Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung –, steht der Arbeitgeber für die Differenz zwischen dem Verrentungskapital und der Beitragssumme der Hauptversicherung ein.

b) Vorgezogene Altersrente / Abruf

- (1) Für die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird folgende Festlegung getroffen:

Der Arbeitnehmer kann ab Erreichen des 62. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente beanspruchen.

Sofern die vorstehende Festlegung nicht getroffen wurde, gilt stets die gesetzliche Regelung nach § 6 BetrAVG, d. h. der Arbeitnehmer kann die Altersrente aus der Direktversicherung vorzeitig beanspruchen, wenn er eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch nimmt; das gilt auch für Versorgungsberechtigte, die nicht unter das BetrAVG fallen (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer).

(2) Vorgezogene Altersrente

Bei Vereinbarung des Tarifs RCP gilt:

Die Höhe der vorgezogenen Altersrente bei Abruf entspricht der Versicherungsleistung aus der Direktversicherung zum Zeitpunkt des Abrufes. Sie wird aus dem zum Zeitpunkt der vorgezogenen Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Verrentungskapital gebildet und basiert auf den dann geltenden Rechnungsgrundlagen der Continental Lebensversicherung AG für sofort beginnende Rentenversicherungen; sie ist ab dem vorgezogenen Rentenbeginn garantiert. Da der Abruffermin vom Garantiertermin abweicht, findet keine Günstigerprüfung zum Garantiertermin statt. Daher kann die Rente zum Abruffermin wesentlich geringer sein als die garantierte Mindestrente zum Garantiertermin.

Bei Vereinbarung des Tarifs RCB gilt:

Die Höhe der vorgezogenen Altersrente bei Abruf entspricht der Versicherungsleistung aus der Direktversicherung zum Zeitpunkt des Abrufes. Sie wird aus dem zum Zeitpunkt der vorgezogenen Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Verrentungskapital gebildet und basiert auf den dann geltenden Rechnungsgrundlagen der Continental Lebensversicherung AG für sofort beginnende Rentenversicherungen. Gemäß den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen findet eine Günstigerprüfung mit den Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Direktversicherung statt. Die vorgezogene Altersrente ist ab dem vorgezogenen Rentenbeginn garantiert. Da der Abruffermin vom Garantiertermin abweicht, findet keine Günstigerprüfung zum Garantiertermin statt. Daher kann die Rente zum Abruffermin wesentlich geringer sein als die garantierte Mindestrente zum Garantiertermin.

- (3) Ist die Garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die bei Beginn der vorgezogenen Altersrente erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – während der Rentenphase jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.
- (4) Die vorgezogene Altersrente kann auch mit einer vorgezogenen Kapitalleistung kombiniert werden; Buchstabe a) Ziffer (4) gilt entsprechend. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine Kombination von vorgezogener Altersrente und Kapitalentnahme wünscht, muss der Continental Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.
- (5) Anstelle der vorgezogenen Altersrente kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Das Wahlrecht darf aus steuerlichen Gründen frühestens

12 Monate vor dem vorgezogenen Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine vorgezogene Kapitalentnahme wählt, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.

c) Berufsunfähigkeitsleistung (sofern vereinbart)

(1) Berufsunfähigkeitsrente (sofern vereinbart)

Der Arbeitnehmer erhält eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn und solange er berufsunfähig ist. Darüber hinaus wird die Direktversicherung für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für die Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt.

Für die Feststellung der Berufsunfähigkeit, die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente und die Leistungsdauer sowie die Dauer der Beitragsbefreiung gelten die in der Direktversicherung getroffenen Vereinbarungen.

(2) Ist die Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) vereinbart, wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

(3) Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (sofern vereinbart)
Im Falle von Berufsunfähigkeit des Arbeitnehmers bleibt die volle Anwartschaft auf die Altersrente erhalten. Die Direktversicherung wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt. Für die Feststellung der Berufsunfähigkeit und die Dauer der Beitragsbefreiung gelten die in der Direktversicherung getroffenen Vereinbarungen.

d) Erwerbsunfähigkeitsleistung (sofern vereinbart)

(1) Erwerbsunfähigkeitsrente (sofern vereinbart)

Der Arbeitnehmer erhält eine Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn und solange er erwerbsunfähig ist. Darüber hinaus wird die Direktversicherung für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, höchstens jedoch für die Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente und die Leistungsdauer sowie die Dauer der Beitragsbefreiung gelten die in der Direktversicherung getroffenen Vereinbarungen.

(2) Ist die Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) vereinbart, wird während der Erwerbsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

(3) Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit (sofern vereinbart)
Im Falle von Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers bleibt

die volle Anwartschaft auf die Altersrente erhalten. Die Direktversicherung wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt. Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit und die Dauer der Beitragsbefreiung gelten die in der Direktversicherung getroffenen Vereinbarungen.

e) Todesfall-Leistung (sofern zur Altersrente vereinbart)

■ Bei Vereinbarung der Todesfall-Leistung Vertragsguthaben: Stirbt der Arbeitnehmer vor Rentenbeginn, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der Continentale Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

■ Bei Vereinbarung der Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr: Stirbt der Arbeitnehmer vor Rentenbeginn, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der Continentale Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

■ Bei Vereinbarung der Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit: Stirbt der Arbeitnehmer in der Rentenphase während der Garantiezeit, wird die Rente bedingungsgemäß an Hinterbliebene für die weitere Dauer der Garantiezeit gezahlt.

Sofern der Rentenbeginn hinausgeschoben wird, wird ggf. die Rentengarantiezeit nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verkürzt.

■ Bei Vereinbarung der Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr: Stirbt der Arbeitnehmer in der Rentenphase, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der Continentale Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

Begünstigt für die jeweilige Hinterbliebenenleistung sind in folgender Rangfolge:

(1) der Ehegatte, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder der Partner, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;

(2) der in dieser Versorgungszusage benannte Lebensgefährte des Arbeitnehmers, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers eine gemeinsame Haushaltsführung bestand.

Lebensgefährte des Arbeitnehmers ist:

Name, Vorname

Geburtsdatum.....

Der Arbeitnehmer versichert, dass mit dem vorgenannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

Soll ein anderer als der hier benannte Lebensgefährte die Hinterbliebenenleistung erhalten, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wird der neue Lebensgefährte des Arbeitnehmers in diese Versorgungszusage eingeschlossen.

- (3) die nach § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers im steuerlichen Sinne, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus. Dieser Ausschluss gilt – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer.

Ist ein Hinterbliebener gemäß Ziffern (1) bis (3) nicht vorhanden, wird die Hinterbliebenenleistung – höchstens jedoch in Höhe von 8.000 Euro – als Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers ausgezahlt.

8. Die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen ist sofort unverfallbar. Unwiderruflich bezugsberechtigt für die Versorgungsleistungen nach Ziffer 7 Buchstaben a) bis d) ist der Arbeitnehmer. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf Überschussanteile. Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer sind ausgeschlossen.

Bei Tod des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Ziffer 7 Buchstabe e) Ziffern (1) bis (3) genannten Personen in der dort genannten Reihenfolge ausgezahlt.

9. Ausscheiden des Arbeitnehmers

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, hat er das Recht zur Fortsetzung der Direktversicherung mit eigenen Beiträgen. Der Arbeitgeber kann die Versicherungsnehmereigenschaft auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer übertragen. Der Arbeitgeber wird, sofern er von diesem Recht Gebrauch macht, bei der Continentale Lebensversicherung AG die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer beantragen; der Arbeitnehmer stimmt bereits jetzt einem etwaigen Versicherungsnehmerwechsel zu. Wird die Direktversicherung auf den Arbeitnehmer übertragen, kann dieser den Vertrag gegen laufende Beitragszahlung oder beitragsfrei fortführen, sofern die Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung gegeben sind.

Die Regelungen in § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG – Verfügungsbeschränkungen – finden Anwendung, sofern der Arbeitnehmer unter den Schutzbereich des BetrAVG fällt. Dies gilt auch dann, wenn die Anwartschaft zwar vertraglich, aber noch nicht gesetzlich unverfallbar ist.

Aufgrund der Verfügungsbeschränkungen darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers gebildeten Verrentungskapitals weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufwert aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags nicht in Anspruch genommen werden. Im Fall der Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

Bei Vereinbarung einer **beitragsorientierten Leistungszusage** gilt überdies: Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG werden die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers aus dieser Zusage – auch sofern und soweit diese zwar vertraglich, aber nicht gesetzlich unverfallbar sind – auf diejenigen Leistungen begrenzt, die sich aufgrund der Beitragszahlung des Arbeitgebers aus dem Versicherungsvertrag ergeben (versicherungsförmige Lösung), sofern die sozialen Auflagen des § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 BetrAVG erfüllt sind. Diese Begrenzung gilt auch bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Der Arbeitgeber wird daher innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine eventuelle Abtretung der Versicherung rückgängig machen und etwaige Beitragsrückstände ausgleichen.

Bei Vereinbarung einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** gilt stattdessen: Die Anwartschaft des Arbeitnehmers wird reduziert auf das ihm planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erzielten Erträge), mindestens jedoch die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 2 Abs. 6 BetrAVG).

10. Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgratifikationen, Zuschlägen etc., bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Umwandlungsbeträge maßgebend.
11. Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber während der Beitragszahlungsdauer der Direktversicherung in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber entfällt, solange der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält; der Arbeitnehmer hat insoweit das Recht, die Direktversicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (§ 1a Absatz 4 BetrAVG).
12. Die Versorgungsleistungen sind nach § 22 Absatz 5 EStG einkommensteuerverpflichtig und unterliegen ggf. der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
13. Der Arbeitnehmer kann nach § 4a BetrAVG Auskünfte, insbesondere in Bezug auf den Erwerb, die Entwicklung, die Unverfallbarkeit und den Übertragungswert der Versorgungsanwartschaft, verlangen.

14. Datenschutz

Bei der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden personenbezogene Daten des Arbeitnehmers übermittelt, erfasst, gespeichert und verarbeitet. Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten an die Continentale Lebensversicherung AG sowie gegebenenfalls an im Rahmen der Bearbeitung beauftragte Dritte weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Arbeitgeber als auch von den Institutionen, die für den Arbeitgeber die Daten übermitteln, erfassen, speichern und verarbeiten, beachtet und eingehalten.

Datum	(Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers)**)	Datum	(Unterschrift des Arbeitnehmers)

**) Unterschreibt der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer auch als Geschäftsführer/Vertretungsberechtigter des Arbeitgebers/ Unternehmens, so erklärt er, dass er von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit ist.